Standarderklärung zur Anlieferung von Tieren an Schlachthöfe

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I.	Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:							
	Na	Name: Anschrift: Tel.:				Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:		
	An							
						Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:		
	Te							
	Fax:							
	Tie	erart:	☐ Schwein	☐ Rind		Pferd	☐ Schaf	☐ Ziege
			☐ Geflügel*)	☐ Hasentiere*)		Farmwild*)	:	
Δr	nzak	nl der	der zu schlachtenden Tiere:					
Λ.	ızuı	ii doi	Za Johnaomania				••••	
II. Standarderklärung								
		Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:						
	 Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere un Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevante Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schier- und Fleischuntersuchungen bekannt. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleis beeinträchtigen könnten. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartez für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, 							keine relevanten
								rheit des Fleisches
		ausgenommen(z. B. Repellentien).						lentien).
	4.	Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalyse			llyse	n vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit		
		von Bedeutung sind, ausgenommen					(z. E	3. Salmonellenstatus).
	5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:							
		Name:						
		Anschrift:						
		Telefo	on:			Fax:		
 (O	rt)			tum)			ift des Lebensmittel	unternehmers)

^{*)} Angabe der Tierart.